

Bezüglich der Immobiliargebühr tritt im wesentlichen keine Veränderung gegenüber dem bestehenden Zustande ein. Es wird lediglich eine Begünstigung für Nachlässe von Kriegsteilnehmern, und zwar in gleicher Weise wie für die Erbgebühr geschaffen. Diese Begünstigung besteht darin, daß Verlassenschaften nach Kriegsteilnehmern hinsichtlich der Anfälle in der geraden Verwandtschaftslinee und an den anderen Ehegatten von der Erbgebühr befreit sind, wenn der reine Wert der Verlassenschaft 20.000 Kronen nicht übersteigt; von 20.000 bis 50.000 Kronen wird die Gebühr auf ein Viertel, darüber hinaus auf die Hälfte ermäßigt. Im übrigen bleibt, wie gesagt, bezüglich der Immobiliargebühr der derzeitige Zustand bestehen; insbesondere ist es ein Irrtum, wenn angenommen wird, daß bezüglich der Immobiliargebühr bei rasch aufeinanderfolgenden Uebertragungen durch die Bestimmung des § 39, Alinea 2 der Novelle eine Entlastung gegenüber dem bisherigen Zustande eintritt, da die Einrechnung der bei der Nachlassvergebührung entrichteten Immobiliargebühr in die Gebühr von einer innerhalb zweier Jahre stattfindenden Weiterübertragung bereits durch das in Geltung bleibende Gesetz vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, angeordnet ist. Die Novelle gibt nur, wie die Erläuterung zur Regierungsvorlage vom Jahre 1911 besagt, „der gedachten Begünstigung — ohne in objektiver Hinsicht eine Veränderung zu erfahren — in subjektiver Hinsicht eine zweifellos richtigere Fassung“. Es ist allerdings im § 13 der Novelle eine Begünstigung für den Fall „wiederholter Vererbung desselben unbeweglichen Vermögens“ neu geschaffen, allein diese Begünstigung erstreckt sich — was leicht übersehen werden kann — nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 40 nicht auf die Immobiliargebühr, ist vielmehr auf die Erb(Bereicherungs)-Gebühr beschränkt. Sie bezieht sich auf den Fall, daß unbewegliche Sachen, die einem Nachkommen des Erblassers angefallen sind, innerhalb dreier Jahre im Erbwege an einen Nachkommen oder an den Ehegatten des ersten Erben weiter übertragen werden, sowie auf den Fall, daß unbewegliche Sachen, die dem Ehegatten des Erblassers angefallen sind, innerhalb obiger Frist im Erbwege an ein aus dieser Ehe stammendes Kind weiter übertragen werden. Die Begünstigung besteht darin, daß die Gebühr für den ersten Erbansfall nachträglich auf so viele Sechstel reduziert wird, als Halbjahre seit diesem Erbansfall bis zur Weiterübertragung abgelaufen sind. Eine ähnliche Bestimmung, welche nicht auf die Erbgebühr beschränkt ist, also auch für die Immobilierzusatzgebühr gilt, enthält allerdings § 9 der Novelle bezüglich der Behandlung bedingter und befristeter Anfälle, indem hier bei Eintritt der Bedingung oder Befristung vor Ablauf von 10 Jahren, also in dem Falle, daß der Erbe infolge der Bedingung oder Befristung nicht wenigstens 10 Jahre im Genusse der Erbschaft geblieben ist, die Gebühr auf so viele Zehntel reduziert wird, als seit dem Anfall an den Erben Jahre vergangen sind.

III. Bezüglich der Schenkungsgebühren hat die Regierung auf die Einführung progressiv abgestufter Abgabensätze mit dem Hinweise auf eine leicht mögliche Umgehung durch entsprechende Zerlegung der Schenkungen verzichtet. Dafür wurden die Abgabensätze ungefähr in der Mitte der Erbsatzen gewählt und nach den oben erwähnten drei Gruppen ohne Rücksicht auf die Höhe der Schenkung von 1-25, 5 und 10 Prozent auf 1-5, 8 und 15 Prozent erhöht und nur bei Schenkungen für die begünstigten Zwecke von 10 Prozent auf 2 Prozent herabgesetzt. Auch bezüglich der Gebührenschrift tritt eine Verschärfung ein. Die amtliche Mitteilung besagt wohl, die Gebührenschrift der Schenkungen beweglicher Sachen bleibe nach wie vor auf *beurkundete* Schenkungen eingeschränkt, allein im § 30 wird der Begriff der *Schenkungsurkunde* sehr weit ausgedehnt, indem hierunter alle von dem Geschenkgeber oder Geschenknehmer ausgefertigten Schriftstücke zu verstehen sind, welche die Schenkung begründen oder bezeugen, selbst wenn sie nicht mit den zur Beweiskraft, ja selbst dann, wenn sie nicht einmal mit den zu ihrer Gültigkeit erforderlichen Förmlichkeiten (zum Beispiel Notariatsakt bei Schenkungen zwischen Ehegatten) versehen sind. Viel bedeutsamer ist es aber, daß der Begriff der Schenkung selbst sehr erweitert wird, indem Heiratsgut, Ausstattung, Militärheiratskautionen ausdrücklich als Schenkungen zu vergebühren sind, während diese Zuwendungen, insofern sie durch dotationspflichtige Personen (Eltern) erfolgten, bisher als entgeltliche Rechtsgeschäfte bloß der Gebühr nach Skala II gleich $\frac{1}{10}$ Prozent unterlagen. Schenkungen auf den Todesfall unterliegen nicht der Schenkungsgebühr, sondern der Erbgebühr.

*) Nur von der staatlichen Bereicherungsgebühr ohne Zuschlag, das ist 4 Prozent.

Der finanzielle Ertrag aus der Erhöhung der Abgabensätze wird von der Regierung auf zirka 10 Millionen Kronen jährlich veranschlagt, dürfte sich aber noch vergrößern, da die Regierung gleichzeitig mit der Erhöhung der Abgabensätze eine weitere Ausgestaltung der Sicherungsbestimmungen zur Feststellung des Nachlassvermögens durchgeführt hat. Es sei hier nur kurz auf die Einbeziehung von Versicherungssummen in den Nachlaß hingewiesen, welche stets zu erfolgen hat, wenn nicht nachgewiesen wird, daß ein Dritter schon zu Lebzeiten des Erblassers gegenüber dem Versicherer den durch Verfügung des Versicherungsnehmers nicht entziehbaren Anspruch auf die Versicherungssumme erworben hat; ferner auf die im § 24 geschaffene Rechtsvermutung, wonach die Finanzbehörde berechtigt ist, Sachen, die bei einer dritten Person erlegt wurden, als Nachlaß desjenigen anzusehen, auf dessen Namen sie erlegt wurden. Hat sich der Erleger jedoch das Verfügungsrecht vorbehalten und stirbt er, so kann die Finanzbehörde bis zum Beweise des Gegenteiles annehmen, daß der Verstorbene das Depot demjenigen, auf dessen Namen es lautet, „auf den Todesfall“, also in einer von der Erbgebühr getroffenen Weise geschenkt habe.

Die kaiserliche Verordnung bedeutet — und dies ist ja selbstverständlich ihr vornehmster Zweck — eine wesentliche Erhöhung der Staatseinnahmen aus den ihren Gegenstand bildenden Gebühren, doch erscheint durch die Progression, und insbesondere durch den Umstand, daß für die Höhe des Abgabensatzes nicht der ganze Nachlaß, sondern der den einzelnen Nachlasseteilnehmern zufallende Betrag maßgebend ist, der individuellen Leistungsfähigkeit der Nachlassnehmer Rechnung getragen, wobei nicht unerwähnt bleiben soll, daß die Regierung in dem nummehr festgesetzten Tarif unter jene Sätze herabgegangen ist, welche in den früheren Vorlagen in Aussicht genommen waren.